

Einführung Behälteridentsystem

Hier: Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der ABIKW

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Banderolen ab 2016 müssen folgende Ziffern der AEB angepasst werden:

13.4 Die Abfallbehälter i. S. v. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AS sind mit den von der ABIKW der/dem Kundin/Kunden nach Ziffer 18.3 oder Ziffer 19.3 zur Verfügung gestellten **Banderolen** zu kennzeichnen; nicht entsprechend gekennzeichnete Behälter werden nicht geleert.

Änderung: Die Abfallbehälter i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AS sind mit einem Transponder ausgestattet, welcher die Entleerung dieser Behälter vollautomatisch elektronisch registriert. Nicht ausgestattete Behälter werden nicht geleert.

18.3 Je nach ausgewählter oder nach Ziffer 18.2 zugeordneter Entsorgungsvariante werden jeder/jedem Kundin/Kunden die zur Entsorgung des Restabfalls von der ABIKW bestimmten **Banderolen** in entsprechender Anzahl mit einer Kundeninformation für deren Anwendung zur Verfügung gestellt. Mit diesen Banderolen hat die /der Kundin/Kunde die Abfallbehälter im Rahmen ihrer Bereitstellung zu kennzeichnen. Nur die mit gültiger Banderole gekennzeichneten Abfallbehälter werden geleert.

Änderung: Je nach ausgewählter oder nach Ziffer 18.2 zugeordneter Entsorgungsvariante gilt: das Entgelt für die Entsorgung des aus der Entsorgungsvariante in Verbindung mit den auf einem Grundstück gemeldeten Personen resultierenden jährlichen Umleerungsvolumens des Restabfalls ist mit dem jährlich zu zahlenden Anteil des Volumenentgeltes für Restabfall bereits abgegolten. Für darüber hinausgehende Entsorgungen hat die/der Kundin/Kunde nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu zahlen.

19.3 Je nach ausgewählter oder zugeordneter Entsorgungsvariante werden jeder/jedem Kundin/Kunden die zur Entsorgung des Restabfalls von der ABIKW bestimmten **Banderolen** in entsprechender Anzahl gestaffelt nach Einwohnergleichwerten mit einer Kundeninformation für deren Anwendung zur Verfügung gestellt. Mit diesen Banderolen hat die/der Kundin/Kunde die Abfallbehälter im Rahmen ihrer Bereitstellung zu kennzeichnen. Nur die mit gültiger Banderole gekennzeichneten Abfallbehälter werden geleert.

Änderung: Je nach ausgewählter oder nach Ziffer 18.2 zugeordneter Entsorgungsvariante gilt: das Entgelt für die Entsorgung des aus der Entsorgungsvariante in Verbindung mit den für ein Grundstück festgestellten Einwohnergleichwerten resultierenden jährlichen Umleerungsvolumens des Restabfalls ist mit dem jährlich zu zahlenden Anteil des Volumenentgeltes für Restabfall bereits abgegolten. Für

darüber hinausgehende Entsorgungen hat die/der Kundin/Kunde nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu zahlen.

20.3 Im Falle eines Wechsels der Entsorgungsvariante erfolgt eine äquivalente Rücknahme noch nicht für die bisherige Entsorgungsvariante genutzter **Banderolen** bzw. Ausgabe von Banderolen für die neue Entsorgungsvariante. Gleiches gilt im Falle der Reduzierung des Volumenentgeltes gemäß Ziffer 19.7.

Änderung: Im Falle eines Wechsels der Entsorgungsvariante erfolgt eine Korrektur des für die bisherige Entsorgungsvariante errechneten Umleerungsvolumens, welches mit dem Volumenentgelt bereits abgegolten ist. Gleiches gilt im Falle der Reduzierung des Volumenentgeltes gemäß Ziffer 19.7

21.1 Für die **Inanspruchnahme** von gesonderten Umleerungen – d.h. von über die nach den Ziffern 18.1 bzw. 18.2 oder Ziffern 19.1 bzw. 19.2 gewählten bzw. zugeordneten Entsorgungsvarianten hinausgehenden Abfallbehälterleerungen – ist der zusätzliche Erwerb von **Banderolen** oder zugelassenen Abfallsäcken gegen ein gesondertes Volumenentgelt erforderlich.

Änderung: Für die Inanspruchnahme von gesonderten Umleerungen – d.h. von über die nach den Ziffern 18.1 bzw. 18.2 oder Ziffern 19.1 bzw. 19.2 gewählten bzw. zugeordneten Entsorgungsvarianten hinausgehenden Abfallbehälterleerungen – wird für jede zusätzliche Behälterleerung bzw. für den Erwerb von zugelassenen Abfallsäcken ein gesondertes Volumenentgelt erhoben.

21.2 Die mit diesem Volumenentgelt für gesonderte Umleerungen erworbenen Banderolen sind an den bereitgestellten Abfallbehältern anzubringen. Nur die mit gültiger Banderole gekennzeichneten Abfallbehälter werden geleert. Zusätzliche Banderolen können bei der ABIKW und weiteren von ihr im Abfallkalender des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bekannt gemachten Stellen erworben werden.

Änderung: streichen